



Leistungskatalog der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Berlin



Neben der Verbesserung der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen und der Förderung der beruflichen und kulturellen Belange der Beschäftigten der Polizei, des LABO, der Ordnungsämter und der Feuerwehr gewährt die Gewerkschaft der Polizei folgende Leistungen, die im monatlichen Mitgliedsbeitrag enthalten sind:

1. Kostenloser Bezug der Gewerkschaftszeitung **DEUTSCHE POLIZEI** (monatlich)
2. **Rechtsschutz** nach der Rechtsschutzordnung
3. **Rechtsberatung** in allen Fragen des täglichen Lebens (dienstags und donnerstags von 17-19 Uhr)
4. **Rentenberatung** (dienstags von 14-17 Uhr)
5. **Versorgungsberatung** (montags von 14-17 Uhr nach tel. Terminvereinbarung)
6. **Lohn- und Einkommensteuerberatung** (mittwochs von 15.30 bis 17.30 Uhr nach tel. Terminvereinbarung)
Diese Beratungen finden jeweils in unserer Geschäftsstelle Kurfürstenstr.112, 10787 Berlin (2. Stock) statt.
7. **Begräbnisbeihilfe** beim Tode des Mitglieds oder seines/ihrer Ehegatten jeweils bis zu 410 €
8. **Unfallversicherung** innerhalb und außerhalb des Dienstes mit 3.000 € für den Fall des Unfalltodes oder bis zu 4.000 € für den Fall der Unfallinvalidität (mit Progression 250 %). Bei gewaltsamem Tod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten werden 9.000 € ausgezahlt. Zusätzlich werden für Bergungskosten und kosmetische Operationen jeweils 5.000 € und für Kur-/Rehakosten 500 € gezahlt.
Bei sich abzeichnenden Unfallschäden ist unverzüglich die GdP zu informieren.
9. **Diensthauptpflicht-Regressversicherung** mit folgenden Deckungssummen je Schadensereignis:
3.000.000 € für Personen- und Sachschäden
13.000 € für Vermögensschäden
10. **Geburtenbeihilfe** 55 € je Geburt eines Kindes unseres Mitgliedes. Der Anspruch auf Geburtenbeihilfe besteht, wenn innerhalb von 2 Jahren nach der Geburt des Kindes der Anspruch durch Vorlegen der Geburtsurkunde nachgewiesen wird.
11. **Unterstützung und zinslose Darlehen** in besonderen Notlagen nach den Unterstützungsrichtlinien
12. **Streikunterstützung** für die in der GdP organisierten Arbeiter und Angestellten, wenn sie durch den Bundesvorstand zu dieser Kampfmaßnahme aufgerufen wurden (Näheres regelt die Streikordnung der GdP)
13. **Regresshaftpflicht-Versicherung** gegen Regressforderungen des Dienstherrn, die sich aus dem Führen von Dienstkraftfahrzeugen, Dienstbooten, Polizeihunden und Polizeipferden ergeben, mit folgenden Deckungssummen:
 - 200.000 € für Personenschäden
 - 100.000 € für Sachschäden
 - 100.000 € für Vermögensschäden

Beachten Sie hierzu bitte die Leistungsgrundsätze des LB Berlin.

Besoldungsgruppe	Vergütungsgruppe / EG	Lohngruppe	Beitragsgruppe EDV	Beamte (01.08.2011)*	Angestellte & Arbeiter (01.10.2011)*	Pensionäre (01.08.2011)*	Rentner (01.07.2011)*	Hinterbliebene (Pensionäre) (01.08.2011)*	Hinterbliebene (Rentner) (01.07.2011)*
Sonderbeitrag			22	5,00	5,00	3,50	3,63	2,00	2,07
Anwärter mittl./geh. Dienst			27	6,87	-	-	-	-	-
Mindestbeitrag			30	7,23	7,77	5,06	5,18	2,90	2,97
A 1	IX b / 2	1-1 a	31	8,69	9,14	6,08	6,31	3,48	3,51
A 2	IX a / 2Ü	2-2 a	32	9,38	9,84	6,56	6,63	3,75	3,79
A 3	--- / 3	3-3 a	33	9,94	10,40	6,96	7,02	3,98	4,01
A 4	VIII / 4	4-4 a	34	10,22	10,69	7,15	7,23	4,09	4,13
A 5	VII / 5	5-5 a	35	10,56	11,03	7,39	7,46	4,22	4,26
A 6	VI a/b / 6 / 7	6-7 a	36	10,90	11,38	7,63	7,71	4,36	4,40
A 7	V c / 8	8-8 a	37	11,64	12,12	8,15	8,23	4,66	4,71
A 8	V a/b	9	38	12,09	12,58	8,46	8,55	4,83	4,88
A 9	IV/b / 9	---	39	13,39	13,89	9,37	9,46	5,35	5,41
A 9AZ	--- / 10	---	40	14,12	14,63	9,89	9,99	5,65	5,71
A 10	IV a / 11	---	41	14,63	15,14	10,24	10,34	5,85	5,91
A 11	III / 12	---	42	16,84	17,38	11,78	11,91	6,73	6,80
A 12	II a / 13	---	43	18,24	18,80	12,77	12,90	7,30	7,37
A 13	I b / 14	---	44	20,51	21,09	14,36	14,50	8,20	8,28
A 14	I a / 15	---	45	21,13	21,72	14,79	14,95	8,45	8,53
A 15	I / 15Ü	---	46	23,72	23,60	16,61	16,78	9,49	9,58
A 16			47	26,27	---	18,39	---	10,51	---
B 2-B 4			48	30,27	---	21,19	---	12,11	---
B 5-B 7			49	34,40	---	24,08	---	13,76	---

* = Datum der letzten Beitragsanpassung

Sonderbeitrag für

- Büro- und Verwaltungsauszubildende
- in Pflegeheimen untergebrachte Mitglieder
- arbeitslose Mitglieder

Stand: 01.10.2011

Teilzeitbeschäftigte zahlen arbeitszeitanteiligen Beitrag



LEISTUNGSGRUNDSÄTZE

I. ANWARTSCHAFT

1. Leistungen können nur gewährt werden, wenn die Anwartschaft bei Eintritt des Ereignisses erfüllt ist.
2. Die Anwartschaft auf Unfallsterbegeld, Kapitalzahlung bei Invalidität durch Unfall, Diensthaftpflichtversicherung, Rechts- und Rentenberatung sowie Geburtenbeihilfe ist durch die Zahlung des ersten Beitrages erfüllt.
Die Anwartschaft auf Sterbegeldbeihilfe und Rechtsschutz wird durch eine ununterbrochene Mitgliedschaft von sechs Monaten und regelmäßige Beitragszahlung erworben.
Unterstützungen oder zinslose Darlehen können nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von zwölf Monaten gewährt werden.
Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen von den Bestimmungen über die Anwartschaft zulassen.
3. Die Anwartschaft erlischt, wenn die Beiträge für drei Monate nicht gezahlt worden sind.
Sie lebt nach Begleichung der Rückstände für danach eingetretene Leistungsfälle wieder auf.
4. Bei unmittelbarem Übertritt aus anderen Berufsorganisationen werden die bisherigen Mitgliedszeiten auf die Anwartschaft angerechnet.
Die Anwartschaft auf Sterbegeldbeihilfe für Ehepartner ist erst nach sechsmonatiger Mitgliedschaft in der GdP erfüllt, soweit nicht in der bisherigen Organisation ein Anspruch auf eine solche Leistung bestand.

II. ANTRAGSTELLUNG

1. Anträge auf Gewährung von Unterstützungen und Darlehen sind an den zuständigen Bezirksgruppenvorstand zu richten.
Ansonsten erfolgt die Antragstellung bei der Geschäftsstelle des Landesbezirks.
Bei Antragstellung auf Leistung nach Ziffer 7 und 10 sind entsprechende Urkunden (zum Verbleib) vorzulegen.
2. Der Antragsteller haftet dem Landesbezirk für Nachteile, die diesem durch falsche Angaben entstehen.

III. GEWÄHRUNG

1. Mit Ausnahme der Unfallsterbegeldversicherung, der Invaliditätsversicherung (beide bis zum 75. Lebensjahr einschließlich), der Diensthaftpflichtversicherung besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.
2. Über die Gewährung von Leistungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand; er kann hierzu auch Kommissionen heranziehen.
3. Gegen die Entscheidung der Kommission ist Berufung beim geschäftsführenden Vorstand und gegen dessen Entscheidung Berufung an den Landesbezirksvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Scheidet ein Mitglied aus der Gewerkschaft der Polizei innerhalb eines Jahres nach Empfang von Leistungen im Sinne des Leistungskataloges Ziffern 2 (Rechtsschutz) und 11 (Unterstützung und Darlehen) aus, so sind die gewährten Beträge unverzüglich zurückzuerstatten.
Die Beträge sind einklagbar.

